

Ergebnisse der Saatgutverkehrskontrolle im Wirtschaftsjahr 2024



Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98, 07743 Jena
Tel.: +49 361 574041-000, Fax: +49 361 574041-390
E-Mail: postmaster@tlllr.thueringen.de

Bearbeitung: Maren Schmidt

Stand: Januar 2026

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und
der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Einleitung

Saatgut hat für die Landwirtschaft einen essentiellen Wert und ist ein entscheidender Produktionsfaktor im Bereich des Pflanzenbaus. Die Nutzung von qualitätsgeprüfem, hochwertigem Saatgut sichert eine robuste Pflanzenentwicklung mit hohen Erträgen und ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Ernte und eine effiziente Nutzung der Anbaufläche. Saatgut ist ein lebender Organismus und enthält genetische Informationen, die die Ertragsleistung, Widerstandsfähigkeit gegen Schädlinge und Krankheiten sowie die Anpassung an spezifische Anbaubedingungen bestimmen. Die Sorteneigenschaften sind daher klar definiert und werden auch im Anerkennungsverfahren an den Pflanzen im Feld überprüft. Nach der Ernte und Aufbereitung kommt es zur Prüfung des äußeren Saatgutwertes, die Beschaffenheit muss den gesetzlichen Anforderungen bei der Keimfähigkeit, Sortenreinheit und Fremdbesatz entsprechen, nur bei Einhaltung dieser Normen wird das Saatgut zertifiziert und anerkannt. Ein nach ISTA-Normen akkreditiertes Labor untersucht in Thüringen die Qualität der vorgestellten Ware. Behördlich festgelegte Probenahme-Vorschriften geben die Durchführung der Probenahme und Mengenvorgaben für eine Laboruntersuchung vor. Die Deklaration und Verschließung muss ebenfalls nach Probennehmer-Richtlinie erfolgen. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, darf das zertifizierte Saatgut in den Vertrieb und verkauft werden.

Saatgut sollte trocken, kühl und in gut durchlüftbaren Räumen gelagert werden. Es ist möglich, seine Lebensfähigkeit zu verlängern in dem durch entsprechende Sauberkeit, Kontrolle und separate Lagerung einem Befall mit Vorrats- und Speicherschädlingen (z.B. Kornkäfer, Milben und Motten) oder Pilzkrankheiten vorgebeugt werden kann. Sind diese Voraussetzungen bei der Lagerung nicht eingehalten, kommt es vor, dass Saatgut verdirbt, und folglich unbrauchbares Material in den Vertrieb gelangt und daraufhin Reklamationen erfolgen.

Bei der auf dem Markt befindlichen Ware müssen alle Beschaffenheitskriterien den Mindestnormen entsprechen, die Kennzeichnung richtig und das Saatgut ordnungsgemäß verschlossenen und verpackt sein. Nach der Aussaat muss es mit seiner angegebenen Mindestkeimfähigkeit wie gewünscht aufgehen und es dürfen keine fremden Arten oder Unkräuter bzw. -gräser im Feldbestand eingemischt sein. Die vom Züchter versprochenen Sorteneigenschaften und alle qualitativen Vorgaben, die im Saatgutverkehrsgesetz und in der Saatgutverordnung verankert sind, bleiben dabei stets Grundvoraussetzung für das Inverkehrbringen von Saatgut.

Zuständigkeit, Probenahme und Probenzusammensetzung

Die Überwachung der Einhaltung der rechtlich geregelten Mindestanforderungen für Saat- und Pflanzgut obliegt nach § 28 Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) in Thüringen der Saatgutverkehrskontrollstelle (SVK) im Referat 23 (Pflanzenschutz und Saatgut), welche kontrolliert, ob das im Verkehr befindliche Saatgut den nationalen und EU-weit einheitlichen Regelungen des Sorten- und Saatgutrechtes entspricht. Diese Maßnahme dient der Qualitätskontrolle und dem Verbraucherschutz. Um den Markt zu überprüfen, finden durch die Saatgutverkehrskontrollstelle und die Sachbearbeiter für die Probenahme des Referates 21 (Futtermittel- und Marktüberwachung) ganzjährige, risikoorientierte Kontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben, Handelseinrichtungen und Lägern statt. In den Monaten September bis Ende Oktober beproben die Kontrolleure überwiegend die Winterformen der landwirtschaftlichen Arten. Die Sommerformen und das Gemüse als auch die Pflanzkartoffeln werden vorrangig im Frühjahr (Januar bis April) beprobt.

Damit eine realistische Anzahl von Kontrollen stattfinden kann, wird anhand der vorjährigen Anbau- und Vermehrungsflächen landwirtschaftlicher Fruchtarten in Thüringen, in 2023 509.600 ha (ohne Anbaufläche Mais, Stilllegungsfläche, Dauerkulturen) die Probenanzahl für die einzelnen Fruchtarten prozentual zur gesamt landwirtschaftlichen Fläche von Getreide, Hülsen- und Ölfrüchten sowie Leguminosen zur Körnergewinnung geplant. Wie in Abbildung 1 ersichtlich, nehmen bei der Planung die Proben von Getreidearten den größten Anteil mit ca. 66 %, gefolgt von den Ölfrüchten mit ca. 22 % ein. Ebenfalls werden stichprobenartig Proben von Leguminosen (7,9 %), Hackfrüchten (2,8 %), Gräsern (2,0 %) und Gemüse genommen.

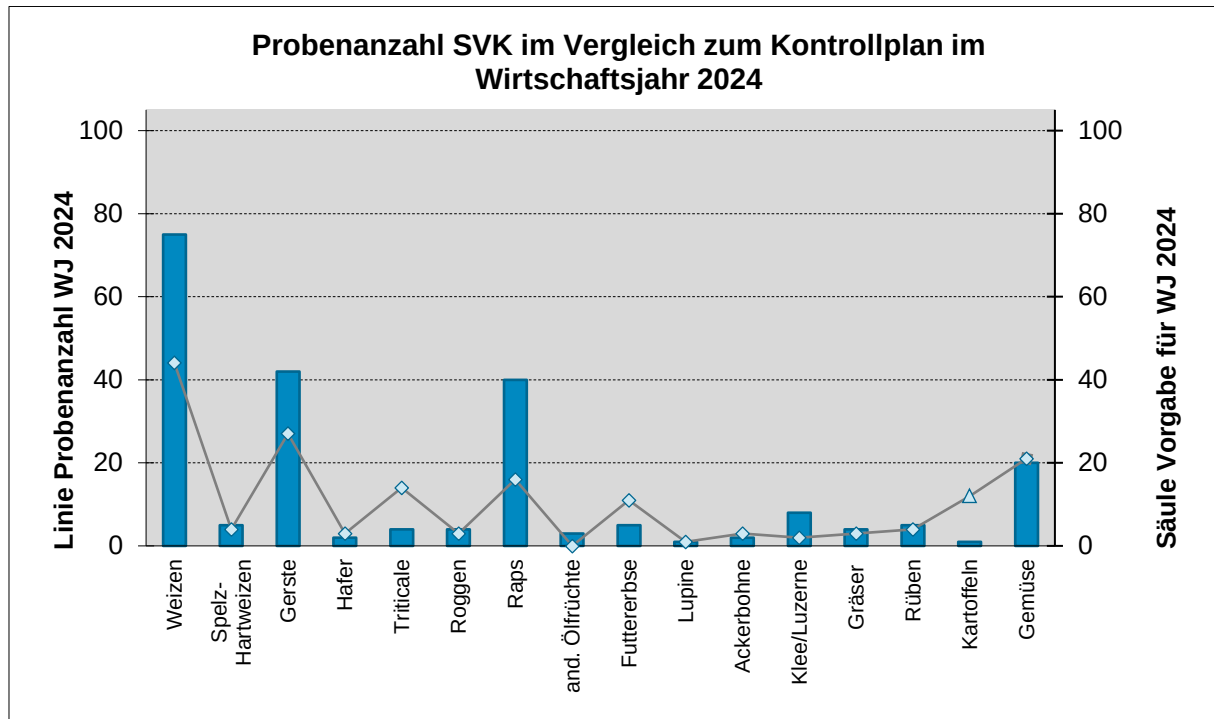


Abbildung 1: Vergleich Probenanzahl SVK im Vergleich zum Kontrollplan

Die tatsächliche Anzahl der Proben entspricht jedoch nicht immer denen der Vorgabe. Bei den Händlern sind nicht immer exakt die vorgesehenen Proben dieser Fruchtarten zu finden, da auch hier eine Kompensierung durch die Lieferanten stattfindet und die Zeit in den Lägern immer kürzer oder das Saatgut gleich zum Landwirt geliefert wird, so dass die wirkliche Anzahl gezogener Saatgutkontrollproben leicht von den Vorgaben abweichen kann.

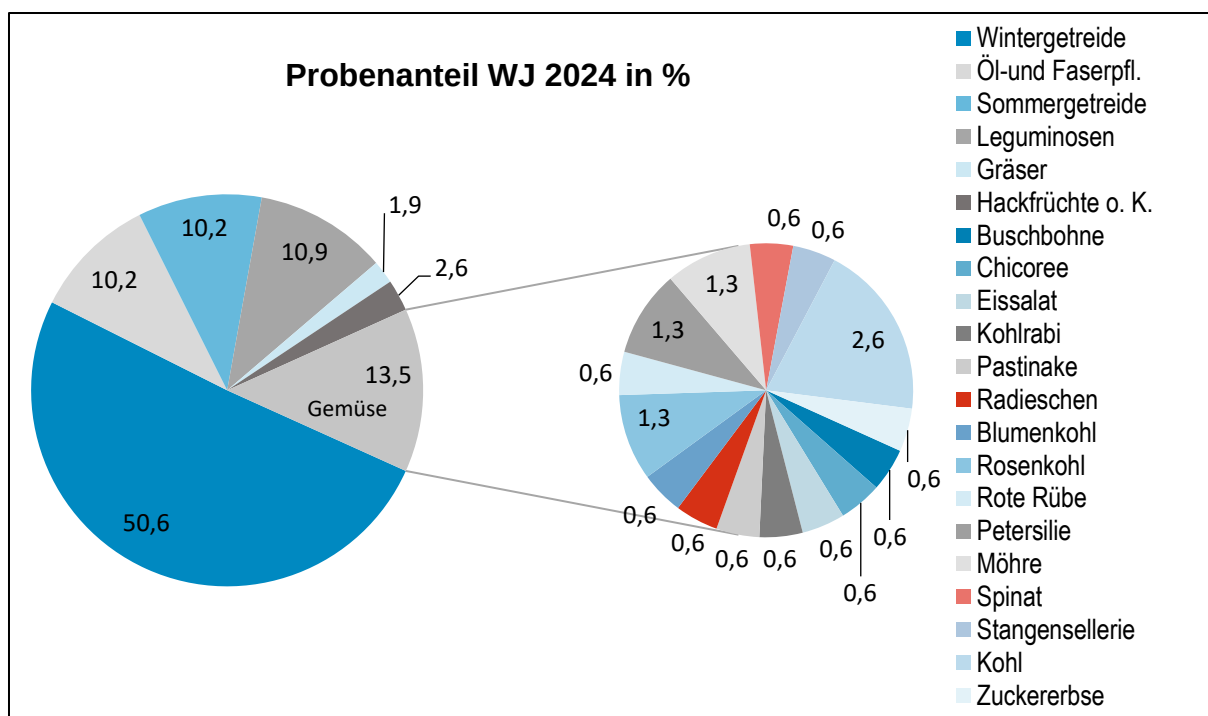


Abbildung 2: Prozentualer Anteil der Fruchtarten an den Saatgutproben

Die Abbildung 2 gibt einen Überblick über die tatsächlich beprobten Fruchtarten und deren prozentuale Zusammensetzung im Wirtschaftsjahr 2024. Das Wirtschaftsjahr beginnt mit dem 1. Juli 2024 und endet am 30. Juni 2025. In diesem Zeitraum wurden insgesamt 156 Proben landwirtschaftlicher Fruchtarten nach exakt vorgegebenen statistisch abgesicherten Vorgaben der Probenehmerrichtlinie gezogen. Dabei werden gleichzeitig die Kennzeichnung (alle Angaben auf dem Etikett und dem Lieferschein) und die Verschließungsart überprüft.

Die Zusammensetzung der einzelnen Proben im Wirtschaftsjahr 2024 ist folgendermaßen aufgegliedert: die Wintergetreide stehen mit 50,6 % an erster Stelle, gefolgt von den Leguminosen mit 10,9 % und den Öl- und Faserpflanzen mit 10,2 %. Ebenfalls 10,2 % sind Sommergetreide, 2,6 % Hackfrüchte und 1,9 % Gräser.

Herkunft der Proben

Bei der Saatgutverkehrskontrolle wird nicht nur in Thüringen zertifizierte Ware untersucht (s. Abbildung 3) sondern auch Saatgut aus anderen Bundesländern, EU-Mitgliedsstaaten und dem nicht europäischen Raum mit einbezogen. Die Saatgutverkehrskontrollstellen der Länder stimmen sich bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten miteinander ab. So ist festgelegt, dass Verstöße von Inverkehrbringern, die ihren Sitz in anderen Bundesländern haben an die Saatgutverkehrskontrollstellen dieser Bundesländer abgegeben werden sowie andere SVK-Stellen zuständigkeitshalber Fälle an Thüringen übergeben. Es können aber auch Ordnungswidrigkeitsverfahren von Thüringen an das Bundessortenamt weitergeleitet werden, wenn es sich um Saatgut aus anderen EU-bzw. Nicht-EU-Ländern handelt.

2024 kam ein Großteil der Proben von Getreide aus Thüringen und den angrenzenden Bundesländern Bayern, Sachsen-Anhalt und Sachsen, gefolgt von Ware aus Nordrhein Westfalen, Niedersachsen und Baden-Württemberg/Rheinland Pfalz. Aus dem EU-nahen Raum stammten nur wenige Proben. Frankreich, Spanien und Italien waren vorrangige Lieferanten

für das untersuchte Rapssaatgut als Öl- und Faserpflanze. Getreide spielte hier nur eine untergeordnete Rolle.

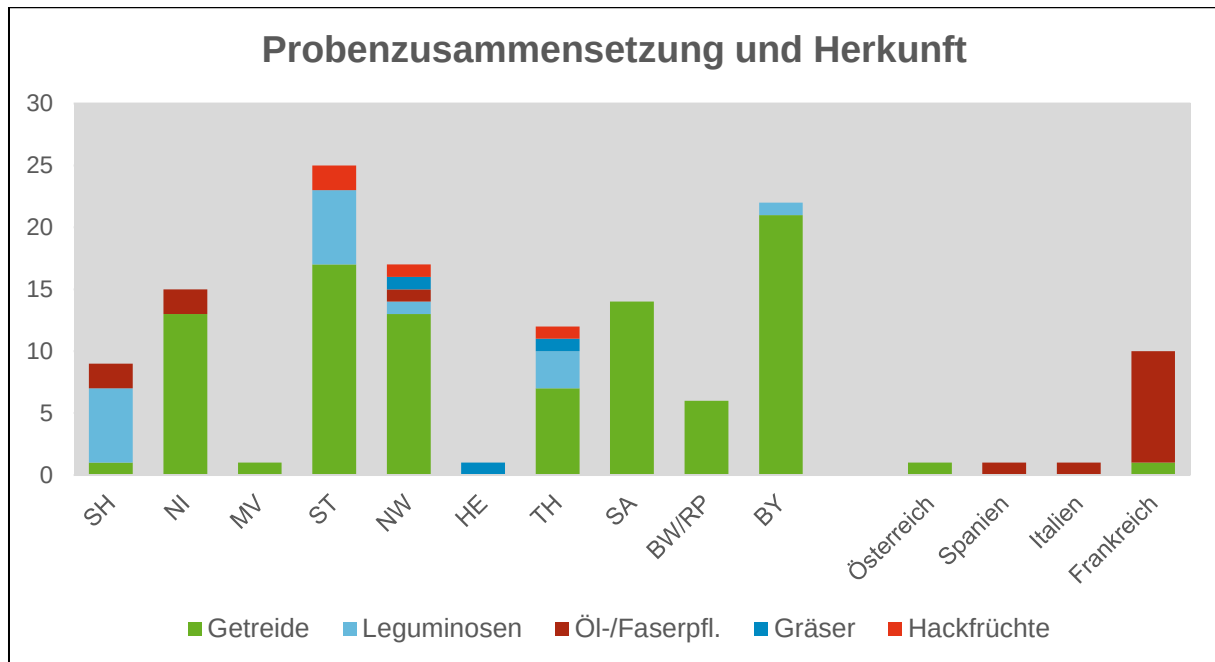


Abbildung 3: Zusammensetzung und Herkunft der Proben (ohne Kartoffeln und Gemüse)

Gemüse in der Saatgutverkehrskontrolle im Wirtschaftsjahr 2024

Die Anzahl der Hersteller von Kleinpackungen auf dem Gemüsemarkt ist bundesweit auf wenige Großherzeuger begrenzt und deren Überprüfung findet durch Marktkontrolle in ganz Thüringen statt. Die Angebote sind sehr vielfältig, Saatgutmischungen, Saatbänder oder einzelne Körner erschweren die Überprüfung. Die Märkte erhalten von den Lieferanten vorwiegend Kommissionsware auf Ständern bei denen das Gemüse ganzjährig nachgefüllt und ausgetauscht wird. Die Entnahme der Proben für die Überprüfung der Keimfähigkeit findet in Thüringen durch die SVK-Stelle stichprobenartig, vorwiegend bei Anlieferung der Ware im Frühjahr statt, wenn auch die Verbraucher das Gemüsesaatgut kaufen.

In Abbildung 4 werden die einzelnen Sorten der verschiedenen Gemüsearten dargestellt, insgesamt belief sich die Zahl der untersuchten Gemüsekontrollen auf 21, die einen prozentualen Gesamtanteil von rund 13,5 % aller überprüften SVK-Proben ausmachen. Bei dem Weißkohl standen die Sorten *Filderkraut*, *Express* und *Langedijker Dauer* im Fokus der Untersuchung, beim Rosenkohl *Groninger* und *Red* und bei den Möhren Sorten wie *Jaune du Doubs* und *Rote Riesen 2*. Die Schnittpetersilie *Moskrul 2* und die Wurzelpetersilie *Halblange* konnten überprüft werden. Das Hauptaugenmerk liegt bei dieser Kontrolle auf der Untersuchung der Keimfähigkeit da bei Gemüsearten erfahrungsgemäß immer wieder Auffälligkeiten auftreten.

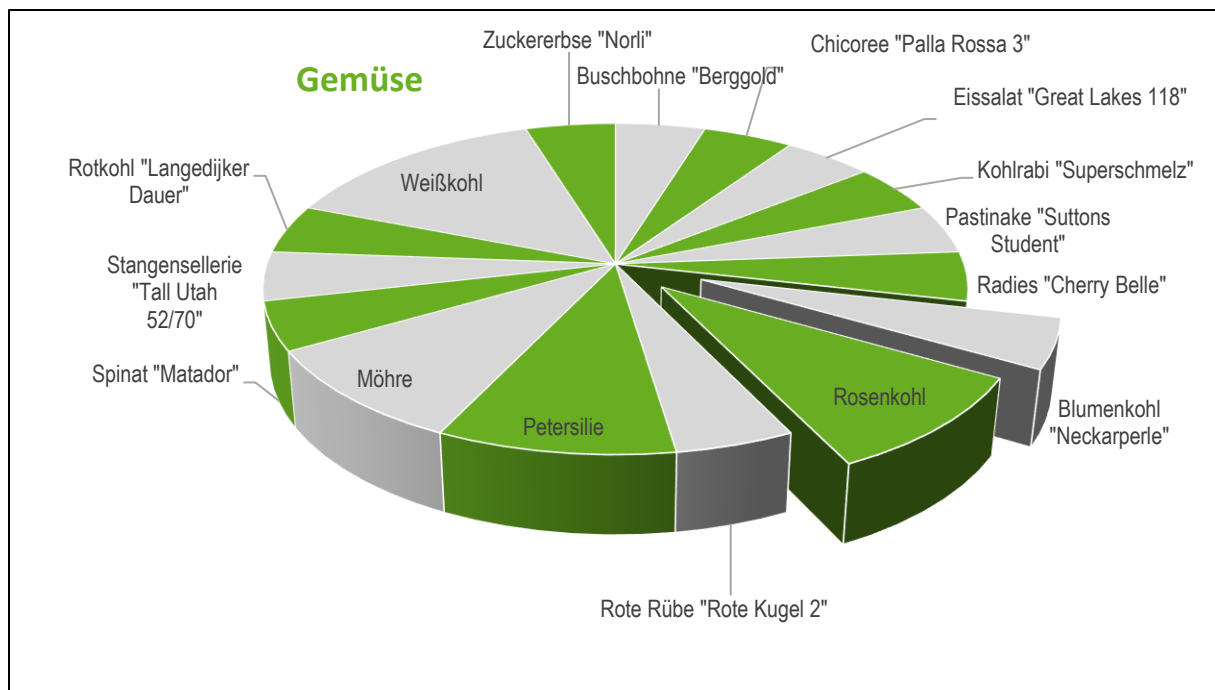


Abbildung 4: Zusammensetzung der Proben von Gemüse

Nachkontrollanbau Gemüse im Wirtschaftsjahr 2024

Gemüse unterliegt nach § 21 SaatV (Saatgutverordnung) zur Überprüfung der Sortenechtheit- und Reinheit der Nachkontrolle. Für diesen Nachkontrollanbau müssen die gewerblich in Verkehr bringenden Betriebe Rückstellmuster mit vorgegebenen Mengen nach Anlage IV SaatV lagern, die dann dem Bundessortenamt (BSA) auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden. Zur Überprüfung gehört ein Anbau von samenrechten Sorten beim BSA an der Prüfstelle Dachwig (TH). In Scharnhorst (NI) werden die Anbaukontrollen von Leguminosen durchgeführt.

2024 standen aus allen beteiligten Bundesländern 9 Gemüsesorten mit insgesamt 54 Partien im Vergleichsanbau. In der Prüfstelle Scharnhorst wurden von Erbsensorten die Markerbse *Costa* mit 5 Partien, die Zuckerschoten *Ambrosia* (15 Partien) und *Delikata* mit 3 Partien ausgesät. Zusätzlich standen 5 Partien der Wassermelone *Mini Love*, 4 Partien der Zucchini-orte *Atena Polka* als auch 22 Partien von Kopfsalat *Pirat*, *Mona* und *Lucinde* in der Prüfstelle Dachwig im Anbau. Die vorgesehene Salatsorte *Tarengo* war nicht auf dem Markt zu finden. Für die Partien, die zur Besichtigung und zum Vergleich der Sortenmerkmale angebaut werden, dient ein vom Erhaltungszüchter angefordertes Standardmuster der jeweiligen Sorte als Referenz. Die Überprüfung der Gemüsepartien kann sich als schwierig erweisen, wenn es mehrere Züchter für eine Sorte gibt. Diese so genannten „Regenbogensorten“ benötigen dann mehrere Standardmuster oftmals auch aus unterschiedlichen Staaten, was die Recherche für das Bundessortenamt erschwert und die Bonituren durch Beachtung mehrerer Standards intensiviert.

Ergebnisse

a) Saatgutproben

Tabelle 1: Ergebnisse der Saatgutverkehrskontrolle im Wirtschaftsjahr 2024

Fruchtart	Anzahl SVK Proben			Anzahl Mängel						OWI-Verfahren gegen Thüringer Einrichtungen
	Herkunft			Thüringen			aus and. BL			
	TH	aus and. BL	ges.:	KZ-V ¹⁾	B ²⁾	KF ³⁾	KZ-V ¹⁾	B ²⁾	KF ³⁾	
Getreide	95	2	97		1			2		3
Leguminosen	17	1	18						1	1
Ölfrüchte	16	0	16							0
Gräser/Mischg.	3	0	3							0
Sonst. Futterpfl.	0	0	0							0
Hackfrüchte	4	0	4				1			0
Gemüse	21	1	22			2			1	3
insgesamt	156	4	160	0	1	2	1	2	2	7

BL = Bundesländer, ¹⁾ Kennzeichnung und Verschleißung, ²⁾ Besatz, ³⁾ Keimfähigkeit

Die Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Ergebnisse der Untersuchungen der gezogenen Proben und der Abgaben aus anderen Bundesländern, welche Thüringer Saatgutbetriebe betreffen. 8 Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden an andere Bundesländer abgegeben. 95 % der insgesamt 160 untersuchten Proben waren ohne Beanstandung. Da Saatgut ein lebendes Material ist, das bei der Herstellungsphase vielen Einflüssen unterliegt, können Schwankungen entstehen, die dessen Qualität beeinflussen. Deshalb ist die letztendliche Bewertung durch die Vorgabe von statistischen Toleranznormen abgesichert. 5 % der Partien entsprachen nicht den festgelegten, gesetzlichen Vorgaben. Beim Wintergetreide fielen 3 Partien wegen sehr hohen Besätzen mit anderen Arten besonders auf, ein Winterspelzweizen *Fridemar* SZS mit Besatz von anderen Arten (70 bei erlaubten 4), ein Winterweichweizen *Akteur* mit Besatz von fremden Getreidearten (15 bei erlaubten 3) und eine Sommertriticale *Tomcat* ist wegen Besatz mit Mutterkorn (21 bei erlaubten 3) aufgefallen. Bei den Leguminosen keimte eine Ackerbohne *Tiffany* mit nur 66 %. Die Verstöße im Gemüsebereich waren noch gravierender, am auffälligsten war eine Partie Markerbse *Wunder von Kelvedon* mit 0 % von vorgegebenen 80 % und Wurzelpetersilie *Halblange* mit nur 18 von 65 % sowie eine Rotkohlpforte *Langedijker Dauer* mit nur 66 von 75 %. 7 Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden als Konsequenz gegen Thüringer Betriebe eingeleitet.

b) Nachkontrollanbau Gemüse

Die fünf in den Nachkontrollanbau gestellten Thüringer Partien der Zuckerbse *Ambrosia* konnten nach allen anfallenden Bonituren als vorwiegend sortenecht eingestuft werden, bei einer Partie der Zuckerbse *Delikata* entsprach die Gesamtheit der merkmaltypischen Ausprägungen nicht dem Sortenstandard. Die ebenfalls überprüfte Wassermelone der Sorte *Mini Love* entsprach dem Sortenbild und ist in Ordnung, eine eingereichte Partie der Kopfsalatsorte *Mona* wurde hingegen als nicht ausreichend sortenecht bewertet, auffallend waren hier große Abweichungen vom Standard in der Blasigkeit der Blätter. Die Thüringer Kopfsalatsorte *Pirat* entspricht erfreulicherweise auch vollends den Vorgaben. Alle Partien, die nicht ausreichend sortenecht sind, dürfen nicht mehr zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht und gehandelt werden.



Zuckererbse *Ambrosia* auf dem Versuchsfeld beim BSA in Scharnhorst